Die Verfügung im BGB.,

im besonderen die Verfügungen des vorläufigen Erben

Auszug aus der Rostocker Inaugural-Dissertation

von

Carl Schlottmann

geb. am 26. November 1901 zu Berlin

Referent: Prof. Dr. H. E. Feine

Rostock 29. Juli 1925

Mit der Dreiteilung:

1. Die Verfügung im BGB., (Verfügung = Vfg.)

2. Der Begriff „Vorläufiger Erbe", (vlfg. E.)

3. Die Rechtswirksamkeit der Vfg.en des vorläufigen Erben, ist der Versuch gemacht worden, die in dem Titel enthaltenen Probleme einer wissenschaftlichen Deutung zu unterziehen. Aus der Wichtigkeit der Begriffe „Verfügung" und „vorläufiger Erbe" ergibt sich die eingehendere Bearbeitung der beiden ersten Teile und erst als Ergebnis der beiden werden die Folgerungen in 3. gezogen. —

Zu 1.: Gegenüber den vorhandenen, komplizierten Definitionen der Vfg. erscheint eine neue gerechtfertigt, die als wesentliches Moment den Rechtsverlust betont, soweit er auf einem Rechtsgeschäft beruht. Dieser Gedanke eines Rechtsverlustes ist in allen Deutungen der Vfg., teils sogar wörtlich enthalten, ist aber nicht in einer Definition als Kernpunkt behauptet worden (in dieser Richtung: Raape, Cosack, Leonhard). — Aus einer Untersuchung des Wortes Vfg. und einer Entwicklung der Entstehungsgeschichte des rechtlichen Begriffes der Vfg. in seinem gesetzlichen Bestand im BGB. und in seiner wissenschaftlichen Deutung entsteht folgende Definition der Vfg.: „Die Vfg. führt auf Seiten des Rechtsinhabers einen Rechtsverlust herbei. Die Vfg. kann wirksam nur auf einem Rechtsgeschäft einer Person beruhen, welche entweder Rechtsinhaber des durch die Vfg. betroffenen Rechtes ist, oder, welche anstelle dieser Person die Vfg.smacht ausüben kann auf

Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften." — Aus dieser Definition ergibt sich: die Art des Verlustes ist ein rechtlicher, nicht notwendig ein wirtschaftlicher. — Die Vfg. ist nicht das Eingehen einer Verpflichtung, keine Zuwendung, kein Rechtserwerb. — Als Objekte einer Vfg. kommen in der Gegenwart bestehende Rechte in Frage; zukünftige Rechte als Objekte einer Vfg. werden abgelehnt. — Das Rechtsgeschäft ist die einzige Grundlage einer wirksamen Vfg. — Im Zusammenhang mit der Untersuchung, ob künftige Rechte Objekte einer Vfg. sein können, ergibt sich, daß das Rechtsgeschäft als 'movens' der Vfg. zeitlich nicht mit der „Wirkung der Vfg., nämlich dem Rechtsverlust zusammenzufallen braucht. — Den Rechtsverlust kann der Rechtsinhaber herbeiführen oder der für ihn Vfg.smächtige. — § 185 wird nicht als ein Fall der Uebertragung der Vfg.smacht auf den Nichtberechtigten angesehen, da die Vfg.smacht nicht allein übertragen werden kann. — Die von § 185 gemeinte Vfg.wirkung tritt durch die rechtsgeschäftliche Zustimmung des Vfg.smächtigen ein (eingehend im Anschluß an Raape: „Zustimmung und Verfügung"). — Dementsprechend die Bedeutung der §§ 182/4. — Andere privatrechtlich wirkende Vfg.en (so: Zwangsvfg.en, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Enteignung etc.) sind keine Vfg.en im technischen Sinne, da und soweit sie nicht auf reinen Rechtsgeschäften beruhen. — Die Vfg.swirkung bei den Vfg.en eines Nichtberechtigten (durch guten, bezw. öffentlichen Glauben) beruhen desgleichen nicht auf Vfg.en im technischen Sinne; sie kommen zu Stande durch das Rechtsschutzinteresse des Gutgläubigen. —

Zu 2.: Wie ist der im Gesetze nicht vorhandene Begriff „vorläufiger Erbe" zu erklären? — Entwicklung der Probleme des Anfalls, der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaft auf Grund der historischen Basis. — Sinn der im § 1953 bestimmten Rückwirkung. Die Annahme bedingt die gleiche Rückwirkung, wie die Ausschlagung. — Vlfg. E. ist noch kein tatsächlicher Erbe. Durch den Anfall wird der Berufene vlfg. E. und zwar: 1. einer, welcher annimmt, d. h. nicht ausschlägt, — oder 2. einer, welcher ausschlägt. Vlfg. E. ist also nicht nur der Ausschlagende. — Auseinandersetzung mit Endemann, welcher den Ausdruck vlfg. E. als völlig falsch bekämpft. — Das Ergebnis in Verbindung mit allgemeinen Rechtsbegriffen. —

Zu 3.: In Betracht kommen nur solche Vfg.en, welche der vlfg. E. in Hinsicht auf die Erbschaft vornimmt. Die Wirksamkeit solcher Vfg.en ist abhängig davon, ob der vlfg. E. angenommen oder ausgeschlagen hat. — Die Vfg.en des Annehmenden sind ipso iure wirksam, er durfte Rechtsverluste herbeiführen. — Die Vfg.en des Ausschlagenden sind nichtig, da die Ausschlagung erweist, daß er zu der Erbschaft niemals in einer berechtigenden Stellung gestanden hat. — Die Ausnahme des § 1959 II wird mit theoretischen Gründen nicht für deutbar gehalten; sie ist der Ausdruck einer praktischen Erwägung, welche den Ausschlagenden, die Erbschaft und Dritte schützen will. — Dagegen kann der dem vlfg.en E.en folgende endgültige Erbe mit § 185 Vfg.en des Ausschlagenden wirksam machen, ebenfalls entsprechend mit § 184 I. — Unwirksame Vfg.en des Ausschlagenden (ohne Heilung nach § 1959 II und nach § 184/5) können wirksam werden auf Grund guten Glaubens der Kontrahenten; es findet direkte Anwendung der betreffenden Vorschriften statt. Vfg.swirkung tritt aber infolge des oben erwähnten Rechtsschutzprinzipes ein. — Die Frage, ob man bei Mobilien von einem Abhandenkommen sprechen kann, wird verneint. —

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN